

# **Satzung des Waldorfkinder- garten Hennef e. V.**

## **gemäß Beschlussfassung der Mitglieder- versammlung vom 16.07.2024**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1.1 Der Verein führt den Namen „Waldorfkinder-  
garten Hennef e. V.“.

1.2 Er hat seinen Sitz in Hennef und ist in das Ver-  
einsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetra-  
gen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der  
Waldorfpädagogik und der Integration in Wal-  
dorfkindergärten. Der Zweck des Vereins wird ver-  
wirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung  
eines mehrgruppigen Waldorfkindergartens.

2.2 Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch  
parteipolitische Ziele, arbeitet jedoch auf christli-  
cher Grundlage.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmit-  
telbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-  
schnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils  
gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos  
tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-  
schaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße  
Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile  
und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine  
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,  
auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine  
Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Ver-  
eins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

4.1 Die Erziehung der Kinder erfordert eine enge  
Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und El-  
ternhaus. Damit diese Zusammenarbeit gewährleis-  
tet ist, sollen alle Erziehungsberechtigten, die die  
Einrichtung für ihre Kinder in Anspruch nehmen,  
Mitglied im Verein sein.

4.2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit vol-  
lem Stimmrecht sowie fördernde Mitglieder.

4.2.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche  
Person werden, die eine Einrichtung des Vereins in  
Anspruch nehmen möchte (Erziehungsberechtigte).  
Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören auch die  
angestellten Mitarbeiter/innen des Vereins.

4.2.2 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen  
und juristischen Personen werden, die die Ziele des  
Vereins fördern wollen.

4.3 Von Erziehungsberechtigten ist die Mitglied-  
schaft schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
Sie beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wird,  
im Regelfall zum 01.08. (Beginn des Kindergarten-  
jahres) des Jahres, in dem ein Kind des Mitglieds in  
einer Einrichtung des Vereins aufgenommen wird.  
Sie endet, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit  
dem 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) des Jah-  
res, in dem kein Kind des Mitglieds mehr eine Ein-  
richtung des Vereins in Anspruch nimmt, ferner  
durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund  
oder Tod.

Für angestellte Mitarbeiter/innen des Vereins be-  
ginnt die Mitgliedschaft mit Aufnahme des Anstel-  
lungsverhältnisses. Sie endet mit der Beendigung  
des Anstellungsverhältnisses, ferner durch Austritt,  
Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern  
entscheidet der Vorstand unter Einbeziehung des  
Elternrates; die Mitgliedschaft beginnt in diesem  
Fall mit dem Datum der Beschlussfassung und en-  
det durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem  
Grund sowie bei natürlichen Personen durch Tod  
und bei juristischen Personen durch Erlöschen.

4.3.1 Der Austritt ist möglich zum Ende eines Mo-  
nats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem  
Vorstand (Kündigung der Mitgliedschaft).

4.3.2 Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund  
beschließt die Mitgliederversammlung.

4.4 Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag für or-  
dentliche Mitglieder sowie ein jährlicher Mitglieds-  
beitrag für fördernde Mitglieder erhoben. Über de-  
ren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Der Mitgliedsbeitrag ist pro Familie zu entrichten.

Die angestellten Mitarbeiter/innen des Vereins so-  
wie Vorstandsmitglieder, die keine Einrichtung des  
Vereins mehr für ihre Kinder in Anspruch nehmen,  
sind von der Verpflichtung zur Entrichtung des  
Mitgliedsbeitrags befreit.

4.4.1 – Ersatzlos gestrichen --

4.4.2 Nimmt ein Kind eines Mitglieds nach Aus-  
scheiden des Mitglieds weiterhin eine Einrichtung  
des Vereins in Anspruch, bleibt die Verpflichtung  
zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags unberührt.

4.5 Über Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags entscheidet in sozialen Härtefällen der Vorstand.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6 Der Vorstand

6.1 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens 2, höchstens 4 für die Dauer von 2 Jahren gewählte ordentliche Vereinsmitglieder sowie (als „geborene“ Vorstandsmitglieder) die mit der Leitung des Kindergartens betrauten Mitarbeiter\*innen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kindergartenrates.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Personalführung und –verwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Finanzverwaltung. Einstellungen können nur im Einvernehmen mit dem Kollegium erfolgen.

6.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.4 Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich, wenn nicht schutzwürdige Belange Dritter betroffen sind.

6.5 Angestellte MitarbeiterInnen des Kindergartens können nicht in den Vorstand gewählt werden.

6.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied ergänzend in den Vorstand berufen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

6.7 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen.

## § 7 Mitgliederversammlung

7.1 Mindestens einmal im Jahr, im Regelfall nach Beginn des neuen Kindergartenjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung – jedes zweite Jahr mit Vorstandswahl – statt. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung

und eventueller Anträge durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder und durch Aushang im Kindergarten einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen,

- a. wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
- b. wenn es von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

7.3 Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestellt ein Vereinsmitglied zur Mitunterzeichnung der Niederschrift und beschließt über die Tagesordnung. Alle Beschlüsse erfolgen, vorbehaltlich anderer Regelungen dieser Satzung, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter sowie dem zur Mitunterzeichnung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.

7.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- Wahl des neuen und Entlastung des alten Vorstandes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## § 8 Das Mitarbeiterkollegium

10.1 Das Kollegium ist der Zusammenschluss aller hauptberuflich pädagogisch und therapeutisch tätigen MitarbeiterInnen und der Ärztin / des Arztes des Kindergartens. In allen pädagogischen Fragen ist das Kollegium autonom. Es entscheidet unter Beteiligung des Elternrates über die Aufnahme von Kindern unter pädagogischen Gesichtspunkten aufgrund der vom Kindergartenrat festgelegten Kriterien.

10.2 Das Kollegium hat Anspruch auf jederzeitiges Gehör in Sitzungen des Elternrates, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen ist kurzfristig eine Sitzung einzuberufen.

## § 9 Satzungsänderung

11.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des / der zu ändernden Paragraphen der Satzung bekanntzugeben. Ein

Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

11.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder dem Registergericht verlangt werden, können, soweit sie formeller Natur sind und nicht die Grundsätze dieser Satzung berühren, vom Vorstand beschlossen werden.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks**

Die Auflösung des Vereins und grundsätzliche Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Das Vereinsvermögen fällt bei einer Auflösung der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V. zu.